

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Einsingen in die Stadt Ulm

vom 11. Mai 1974

Vereinbarung zwischen der Stadt Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Gemeinde Einsingen, vertreten durch den Bürgermeister, über die Eingliederung der Gemeinde Einsingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm.

Vorbemerkung: Nach Anhörung der in der Gemeinde Einsingen wohnenden Bürger am 20. Januar 1974 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Einsingen vom 11. Mai 1974 und des Gemeinderats der Stadt Ulm vom 30. April 1974, wird aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Einsingen vereinbart:

§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Einsingen wird in die Stadt Ulm eingegliedert.
- (2) Die Stadt Ulm ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Einsingen.

§ 2 Bezeichnung des Stadtteils

Der bisherige Gemeindename "Einsingen" bleibt erhalten. Die eingegliederte Gemeinde führt als Stadtteil von Ulm künftig die Bezeichnung "Ulm, Stadtteil Einsingen".

§ 3 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Einsingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Einwohner und Bürger der Stadt Ulm, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Einsingen wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch das Ortsrecht der Stadt Ulm ersetzt, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Einsingen bleiben bis auf Weiteres in Kraft:
 1. Satzung über die Gebührenerhebung für die Vattertierhaltung und die künstliche Rinderbesamung (Deck- und Besamungsgebührenordnung) vom 17.03.1966 i. d. Fassung vom 01.03.1974.

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau, der Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 01.10.1971.
 3. Satzung über die Müllabfuhr vom 11.03.1960 i. d. Fassung vom 30.11.1973.
 4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.06.1961 i. d. Fassung vom 12.12.1969 (auf die Dauer von 5 Jahren).
 5. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften.
- (3) Die Stadt Ulm wird in ihrer Satzung über die Hundesteuer festlegen, dass im Stadtteil Einsingen für die Dauer von 5 Jahren ab der Eingliederung die Hundesteuer nach den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung maßgebenden Steuersätzen der Gemeinde Einsingen erhoben wird.
- (4) Durch Änderung der Satzung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofs der Stadt Ulm wird die Stadt Ulm bestimmen, dass Hausschlachtungen im Stadtteil Einsingen nicht dem Benutzungszwang unterliegen.
- (5) Die Bestattungsgebühren im Stadtteil Einsingen werden gesondert nach dem Kostendeckungsprinzip errechnet. Die Stadt Ulm wird ihre Gebührenordnung für das Bestattungswesen entsprechend ergänzen.
- (6) Für die Wasserversorgung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ulm. Die Stadtwerke werden während der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Erbach über die Wasserlieferung gesonderte Wassertarife festsetzen.

§ 5 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Ulm wird für den Stadtteil Einsingen die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b - 76 g der Gemeindeordnung einführen und in ihrer Hauptsatzung bestimmen:
1. Im Stadtteil Einsingen wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.
 2. In der Ortschaft Einsingen wird ein Ortschaftsrat gebildet. Er besteht aus 10 Ortschaftsräten. Erhöht sich die Zahl der Einwohner des Stadtteils Einsingen, so richtet sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats nach den für Gemeinderäte selbstständiger Gemeinden geltenden Vorschriften (§ 25 der Gemeindeordnung). Der Ortschaftsrat hat jedoch höchstens 12 Mitglieder.
Wird der Ortsvorsteher nicht aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats entsprechend.
 3. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Förderung der örtlichen Vereine und Verbände;

- b) Verschönerung und Pflege des alten Ortskerns und der Denkmäler;
- c) Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten u.ä.;
- d) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit dem Stadtmessungsamt;
- e) Vatertierhaltung;
- f) Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als DM 10 000 bis DM 100 000 im Benehmen mit dem zuständigen Fachdezernenten;
- g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Einsingen - nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

- 4. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Ulm und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Einsingen sind bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl Ortschaftsräte.

(2) Die Stadt Ulm wird anstelle des bisherigen Bürgermeisteramtes in der Ortschaft Einsingen eine örtliche Verwaltung einrichten. Die örtliche Verwaltung nimmt, soweit rechtlich und organisatorisch möglich, Aufgaben wahr, die einer bürgernahen Betreuung der Einwohner des Stadtteils Einsingen dienen.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Aufgaben und die Rechtsstellung nach § 76 e der Gemeindeordnung. Er untersteht direkt dem Oberbürgermeister und oder einem Beigeordneten. Die Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Oberbürgermeister den Ortsvorsteher beauftragt, werden in einem Zuständigkeitskatalog (Anlage 1) vor Einrichtung der örtlichen Verwaltung festgelegt.

§ 6 Vertretung im Gemeinderat der Stadt Ulm

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeineratswahl gehört dem Gemeinderat der Stadt Ulm ein Gemeinderat der Gemeinde Einsingen an. Er ist gleichzeitig beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses des Ulmer Gemeinderats; an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse kann er teilnehmen.

Das Mitglied für den Ulmer Gemeinderat und dessen Ersatzpersonen bestimmt der Einsinger Gemeinderat vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Gehört nach einer Gemeinderatswahl kein Mitglied des Ortschaftsrats des Stadtteils Einsingen dem Gemeinderat der Stadt Ulm an, wird außer dem Ortsvorsteher jeweils ein Mitglied des Ortschaftsrats zu den Sitzungen des Ulmer Gemeinderates und dessen Ausschüssen beratend zugezogen, falls den Stadtteil Einsingen betreffende Angelegenheiten beraten werden (§ 33 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die zuzuziehenden Ortschaftsräte bestellt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorschlag des Ortschaftsrates jeweils für eine Amtsperiode.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

- (1) Dem derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Einsingen wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Einsingen übertragen.
- (2) Die übrigen Bediensteten, einschließlich Teilzeitbeschäftigte, treten mit Inkrafttreten der Eingliederung unter Wahrung weitestgehenden Besitzstandes in den Dienst der Stadt Ulm. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 8 Brauchtum und Vereine

- (1) Das örtliche Brauchtum und Vereinsleben in Einsingen soll erhalten bleiben und sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Ulm wird alle caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtung und Vereinigungen im Stadtteil Einsingen in gleicher Weise fördern, wie vergleichbare Einrichtungen und Vereinigungen im übrigen Stadtgebiet.

§ 9 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Einsingen als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ulm erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird.

§ 10 Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Einsingen

- (1) Die Stadt Ulm wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle im Stadtteil Einsingen bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben erfüllen und den Stadtteil Einsingen in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet fördern, um dort in absehbarer Zeit vergleichbare Lebensbedingungen zum gesamten Stadtgebiet zu schaffen.
- (2) Der Stadtteil Einsingen wird nach den gleichen Planungsgrundsätzen des übrigen Stadtgebiets ausgebaut und als eigenständiger Stadtteil in die Gesamtstadt einbezogen. Die Stadt Ulm wird den Stadtteil Einsingen in den Personennahverkehr der Stadt Ulm einbeziehen, soweit bestehende Konzessionen dies zulassen und der Bedarf es erforderlich macht.
- (3) Die Stadt Ulm wird unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft im Verlauf von 10 Jahren ab der Eingliederung im Stadtteil Einsingen folgende Vorhaben durchführen:
 1. Bau einer Mehrzweckhalle mit Lehrschwimmbecken einschließlich Außenanlagen - der Bau wird unverzüglich begonnen bzw. ohne Unterbrechung fortgeführt.
 2. Bau einer Hausmeisterwohnung für Schule und Mehrzweckhalle.
 3. Ausbau der Ortswege Silberstraße, Uhlandweg, Stifterweg und Bei den Weihern.
 4. Erschließung des Baugebiets "Steinäcker".

5. Friedhof
 - a) Fertigstellung der restlichen Wege (2. Verbindungsweg),
 - b) Vergrößerung der Leichenhalle mit überdachtem Aussegnungsraum.
6. Ausbau der Friedhofstraße bis zum Sportplatz sowie Ausbau des Öchsleweges.
7. Überdachung von drei Bushaltestellen.
8. Restausbau der Gemeindeverbindungsstraße nach Wernau.
9. Beschotterung der weiteren Feldwege.

Die Maßnahmen Ziff. 1-9 sollen innerhalb der ersten 5 Jahre abgeschlossen werden.

10. Restausbau der Gemeindeverbindungsstraße nach Schaffelkingen.
11. Erschließung von geeignetem Gelände für Wohnungsbau, Gewerbe und Industrie entsprechend dem Bedarf.
12. Anschluss an Kläranlage.
13. Bau eines Feuerwehrgerätehauses.

Soweit zu Vorhaben Staatsbeiträge gewährt werden, wird sich die Stadt Ulm unverzüglich darum bemühen und mit dem Bau beginnen, sobald die Beitragszusage vorliegt.

§ 11 Grundschule, sonstige Angelegenheiten

(1) Die Stadt Ulm wird mit Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden entsprechend dem bisher vorgenommenen Schüleraustausch zwischen den Gemeinden Einsingen, Eggingen und Ermingen den Erhalt der Grundschule im bisherigen Umfang sicherstellen und die erforderlichen Absprachen und Regelungen treffen. Für den Erhalt der Hauptschule wird sich die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einsetzen. Sie wird bei Bedarf weitere Schul-, Spezial- und Nebenräume auch für Sport und die vorschulische Erziehung nach Maßgabe der Modellraumprogramme des Landes Baden-Württemberg schaffen.

(2) Die Stadt Ulm bemüht sich, dass die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit weiterhin durch ein Bezirksnotariat wahrgenommen, die Grundbücher und dazugehörigen Akten in Einsingen verbleiben und dort wie bisher Amtstage abgehalten werden.

(3) Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Poststelle Einsingen erhalten bleibt.

§ 12 Vertragsauslegung

(1) Die Stadt Ulm und die Gemeinde Einsingen sind sich einig, dass Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung gütlich, unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten Bürgerschaft und zwischenzeitlicher Entwicklungen zu klären sind.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Einsingen bis zum 01.01.1985 durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu bestimmende Person vertreten.

§ 13

Die Gemeinde Einsingen verpflichtet sich, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung nur im Einvernehmen mit der Stadt Ulm Gemeindeeigentum zu veräußern, zu erwerben oder sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juli 1974 in Kraft, falls die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. § 13 der Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

Ulm/Einsingen, den 11. Mai 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Einsingen
Mayer
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Einsingen und der Stadt Ulm über die Eingliederung der Gemeinde Einsingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm

Zuständigkeiten des Ortsvorstehers (Ortsverwaltung)

1. Allgemeine Beratung der Einwohner des Stadtteils Einsingen in allen Angelegenheiten der örtlichen öffentlichen Verwaltung.
2. Vermittlung zwischen den Einwohnern und den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen, vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an die Fachämter.
3. Pflege der Beziehungen der Stadt zu den örtlichen Stellen und Organisationen.
4. Herausgabe des Mitteilungsblattes für den Stadtteil Einsingen im Benehmen mit dem Hauptamt.
5. Unterstützung der Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben, Unterrichtung des Bürgermeisteramts über alle wichtigeren Vorkommnisse im Stadtteil Einsingen.
6. Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrats, Führung der Verhandlungsniederschrift (Mehrfertigung an Hauptamt).
7. Vorbereitung und Durchführung der Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren, Beantragung der Ehren-Patenschaften des Bundespräsidenten, Übermittlung der Ehrengaben, soweit sich dies nicht der Oberbürgermeister vorbehält (Mitwirkung: Hauptamt).
8. Zustelldienst im Stadtteil Einsingen.
9. Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg. Gruppen X – VI b BAT und von Arbeitern der Ortsverwaltung im Einvernehmen mit den Personalamt.
10. Aufgaben des Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz im Stadtteil Einsingen.
11. Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volkszählungen, landwirtschaftlichen Zählungen und Erhebungen sowie bei sonstigen statistischen Angelegenheiten (Federführung: Einwohner- und Standesamt).
12. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen im Stadtteil Einsingen (Mitwirkung: Einwohner- und Standesamt).
13. Ordnungsangelegenheiten:
 - a) Erteilung von vorübergehenden Schankerlaubnissen;
 - b) Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen nach § 55 a der Gewerbeordnung;
 - c) Zulassung von Ausnahmen nach §§ 7 Abs. 2 und 11 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage;
 - d) Genehmigung von Warenausspielungen;

- e) Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Ulm zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - f) Verlängerung der Polizeistunde (Verkürzung der Sperrzeit) für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - g) Fundangelegenheiten;
 - h) Beglaubigung von Viehkontrollbüchern;
 - i) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Hundepässen;
 - k) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen, Erteilung von Bescheinigungen aus dem Melderegister;
 - l) Ausstellung und Verlängerung von Personalausweisen und Kinderausweisen;
 - m) Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Führungszeugnissen;
 - n) Ausstellung von Armenrechtszeugnissen;
 - o) polizeiliche Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.
14. Berichtigung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten, Ausstellung von Zweit-Lohnsteuerkarten.
15. Bewilligung von Barbeihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfen zum Lebensunterhalt) in Eil- und Notfällen bis zu 100 DM im Einzelfall sowie von Beihilfen und Rückreisegutscheinen für Besucher aus der DDR.
16. Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Versicherungsnachweisheften, Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der Rentenversicherung, Entgegennahme von Unfallanzeigen, Untersuchung von Arbeitsunfällen, Beglaubigung von Lebensbescheinigungen.
17. Aufgaben des Ratschreibers auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Stadtteil Einsingen.
18. Entgegennahme von Nottestamenten (§ 2249 BGB).
19. Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis 10 000 DM im Benehmen mit dem zuständigen Fachamt.
20. Mitwirkung beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken im Stadtteil Einsingen sowie bei Jagdangelegenheiten.
21. Mitwirkung bei den Aufgaben der Gemeinde nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz, soweit es sich um Maßnahmen im Stadtteil Einsingen handelt (Federführung: Liegenschaftsamt).

Ulm/Einsingen, den 11. Mai 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Einsingen
Mayer
Bürgermeister

Protokollnotizen

zu dem Vertrag zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Einsingen über die Eingliederung der Gemeinde Einsingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm.

zu § 4 Abs. 2

Gebühren, Beiträge oder Umlagen, die auf Grund weitergeltender Rechtsvorschriften der Gemeinde Einsingen erhoben werden, sind gesondert nach dem Prinzip der Kostendeckung zu errechnen und gegebenenfalls anzupassen.

zu § 4 Abs. 5

Entsprechend der bisherigen Übung werden der Totengräber, der Leichenbesorger und die Träger von den Angehörigen direkt entschädigt.

zu § 5

Die Stadt Ulm wird in gleicher Weise wie im übrigen Stadtgebiet Bürgerversammlungen abhalten. Eine Bürgerversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Ortschaftsrat dies wünscht.

zu § 5 Abs. 1

Die Vermietung der Lehrer-Dienstwohnungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat, insbesondere an Lehrer.

zu § 5 Abs. 1 Ziff. 3 g)

Die Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks soll so erfolgen, dass der gemeinschaftliche Jagdbezirk Einsingen der derzeitigen Gemarkung Einsingen entspricht.

zu § 5 Abs. 2 und 3

Die Stadt Ulm wird in der örtlichen Verwaltung eine Fachkraft einsetzen, falls der Ortsvorsteher nicht hauptamtlich tätig ist.

Der Zuständigkeitskatalog der Ortsverwaltung wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Stadt Ulm wird das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Einsingen sichten, sorgfältig und nach modernen Gesichtspunkten ordnen, darüber ein Verzeichnis aufstellen und es im Archiv der Stadt Ulm aufbewahren.

zu § 8

Der Sportverein Einsingen hat das Recht, für die Zeit seines Bestehens den Sportplatz zu benutzen. Ist wegen weiterer Industrieansiedlung eine Verlegung notwendig, ist an anderer Stelle Ersatz (Sportplatz und Sportheim) zu schaffen.

zu § 10 Abs. 1

Zu den gemeindlichen Aufgaben der Stadt Ulm im Stadtteil Einsingen gehört auch, die Straßen zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

zu § 10 Abs. 2

Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Andienung Einsingens mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Bedarf verbessert wird und ein Verbundtarif eingeführt werden kann.

zu § 10 Abs. 3 Ziff. 1

Der Bau wird nach den vorliegenden Plänen ausgeführt (vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung).

zu § 10 Abs. 3 Ziff. 4

Die Baugrundstücke werden unverzüglich verkauft, zu Preisen, die vom Einsinger Gemeinderat/Ortschaftsrat festgesetzt bzw. vorgeschlagen werden und kostenecht (Grundstücks- und Erschließungskosten) kalkuliert sind. Die Grundstücke werden zuerst Einsinger Bewerbern angeboten.

Ulm/Einsingen, den 11. Mai 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorenser
Oberbürgermeister

Gemeinde Einsingen
Mayer
Bürgermeister